



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

15. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 25.01.2012

Nummer 04

Inhalt

- Richtlinie zur Förderung von Unternehmensgründungen an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2



**Richtlinie zur Förderung von Unternehmensgründungen
an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Bekanntmachung des Präsidiumsbeschlusses vom 22.12.2011

§ 1 Sinn und Zweck

- (1) Im Leitbild und im Strategiekonzept bekennt sich die Ostfalia zu der Aufgabe, den Wissens- und Technologietransfer zu fördern sowie Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus zu unterstützen.
- (2) Die Ostfalia wird ihr Profil als gründungsfreundliche Hochschule stärken und sich weiter mit regionalen und landesweiten Gründungsakteurinnen und -akteuren vernetzen, um die gemeinsamen Möglichkeiten zur Förderung des unternehmerischen Denkens und Handelns der Professorinnen und Professoren, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen voll auszuschöpfen.
- (3) Die Ostfalia verpflichtet sich, Anstrengungen zu unternehmen, um zur Verankerung des Themas Entrepreneurship in der Region nachhaltig beizutragen.
- (4) Diese Richtlinie dient insbesondere der Verbesserung von Rahmenbedingungen für die Entstehung von innovativen Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus.

§ 2 Geltungsbereich, Rechtsgrundlage

- (1) Diese Richtlinie regelt die gründungsrelevanten Aktivitäten und die Unterstützung von Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Studierenden an der Ostfalia bei der Umsetzung der in § 1 genannten Ziele.
- (2) Die Ostfalia erlässt diese Richtlinie auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) sowie § 2 Absatz 9 und 10 der Grundordnung.

§ 3 Schaffung von Rahmenbedingungen, spezielle Anreizsysteme

- (1) Die Ostfalia unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Gründungsvorhaben aus der Hochschule heraus und stellt hierfür entsprechende Infrastruktur zur Verfügung (Inkubator). Um aussichtsreiche Gründungsideen von Hochschulangehörigen nach § 2 Absatz 1 mit finanziellen Mitteln fördern zu können, errichtet sie vorbehaltlich der positiven Stellungnahme des Hochschulrats und der Genehmigung des zuständigen Fachministeriums aus ihrem Körperchaftsvermögen eine hochschuleigene Beteiligungsgesellschaft, die geeignete Finanzierungsprodukte entwickelt. Eine Auswahl geeigneter Gründungsideen erfolgt durch das Entrepreneurship Center. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht.

- (2) Die Ostfalia und insbesondere das Entrepreneurship Center unterstützen Gründungsvorhaben administrativ bei der Beantragung von Fördermitteln.
- (3) Die Ostfalia bietet gründungsrelevante Beratungsangebote an, die speziell für die jeweilige Zielgruppe entwickelt werden.
- (4) Die Ostfalia unterstützt die Gründungsvorhaben durch die Anbahnung von interfakultativen, hochschulübergreifenden und unternehmensbezogenen Kooperationsinitiativen.
- (5) Die Ostfalia wirkt darauf hin, dass alle Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierende über die gründungsbezogenen Ziele und Unterstützungsangebote informiert werden.
- (6) Die Ostfalia prüft im Einzelfall die Abtretung der vor der Gründung entstandenen Rechte an Patenten und weiteren Verwertungsrechten an die Gründungsakteurinnen und -akteure.
- (7) Die Ostfalia führt zielgruppenspezifische Anreizsysteme zur Förderung der Ziele dieser Richtlinie ein:
 - a) Professorinnen bzw. Professoren
 - Die Ostfalia kann Leistungen der W-besoldeten Professorinnen und der Professoren zur Förderung der Ziele dieser Richtlinie durch Berücksichtigung bei der Vergabe von Leistungsbezügen anerkennen. Das Nähere regelt die Richtlinie der Hochschule über die Voraussetzungen und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen.
 - Das Präsidium der Ostfalia kann nach Maßgabe der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO -) die Lehrverpflichtung einer Professorin bzw. eines Professors auf Antrag für die Übernahme einer besonderen Aufgabe und Funktion, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen, ermäßigen.
 - b) (Wissenschaftliche) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Das Präsidium kann auf Antrag der jeweiligen Fakultät bzw. der Leitung der jeweiligen Einrichtung Leistungsprämien für Beschäftigte bewilligen, die sich weit über die Erfüllung ihrer Aufgaben hinaus um die Erreichung der Ziele dieser Richtlinie verdient gemacht haben.

- c) Studierende
- Die Ostfalia kann Entrepreneurship-Stipendien nach Maßgabe der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien gem. § 3 Absatz 1 Nummer 8 NHG und Leistungsprämien an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften vergeben.
 - Die Ostfalia fördert den internationalen Austausch gründungsaffiner Studierender.
- d) Studentische Initiativen
- Die Ostfalia und das Entrepreneurship Center unterstützen studentische Initiativen durch Eingliederung in das eigene Netzwerk und die Vermittlung von Kontakten.

- f) die Entwicklung von Vorschlägen an die Fakultäten zur Integration gründungsrelevanter Lehrveranstaltungen in die Curricula der Studiengänge.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

§ 4 Entrepreneurship Award

- (1) Die Ostfalia vergibt einmal pro Jahr die Auszeichnung „Entrepreneurship Award“ jeweils an eine Professorin bzw. einen Professor sowie ein Gründer-Team, die durch ihr besonderes Engagement einen Beitrag auf dem Gebiet des Entrepreneurship geleistet haben.
- (2) Die Vergabekommission setzt sich aus den Mitgliedern des Entrepreneurship Boards zusammen.

§ 5 Gründungsfördernde Strukturen

- (1) Entrepreneurship Board
- Um den in § 1 genannten Zielen die notwendige Unterstützung und Aufmerksamkeit innerhalb und außerhalb der Hochschulen zu sichern, richten die beteiligten Hochschulen ein Entrepreneurship Board mit acht Mitgliedern aus der Wirtschaft, Alumni-Gründerinnen bzw. Alumni-Gründern und Mitgliedern der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften und der Technischen Universität Braunschweig ein.
- (2) Arbeitskreis Entrepreneurship
- Der Arbeitskreis Entrepreneurship setzt sich aus gründungsrelevanten Akteurinnen und Akteuren der Hochschule sowie aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft zusammen, fördert den regelmäßigen Austausch und unterstützt neue Projektideen im Sinne des § 1 dieser Richtlinie.

§ 6 Aufgaben des Entrepreneurship Centers

Für das Erreichen der Ziele aus § 1 dieser Richtlinie sind insbesondere das Entrepreneurship Center sowie die Hochschuleinrichtungen des Wissens- und Technologietransfers zuständig. Zu den Aufgaben des Entrepreneurship Centers gehören insbesondere:

- a) die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen, die die grundlegende und nachhaltige Verbesserung der Gründungskultur zur Folge haben,
- b) die Sensibilisierung von internen und externen Akteuren für das Thema Entrepreneurship,
- c) die hochschulweite Förderung des unternehmerischen Denkens und Handelns,
- d) die Unterstützung und die Betreuung von Gründerinnen und Gründern,
- e) die Durchführung von gründungsrelevanten Lehrveranstaltungen,